

I-IU IN HANGLAGE
 WA II AN ERHEBEN GELÄNDE
 0.4 (0.4) 26-32°
 WA I-IU
 0.4 (0.4) 20-26°



WA II
 0.4 (0.4) 26-32°

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
 gefertigt am 12.12.74
 amtliche Vermessungsamt Radolfzell

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENDEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- FUSSWEG
- FAHRBAHN
- SICHTDREIECK, EINFRIEDUNG U. BEPFLANZUNG MAX. 0.70m HOCH
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (ABWASSER)
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE FIRSTRICHTUNG
- 20 kV FREILEITUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET DEM. §4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I-IU 1 VOLLESGHOSCH + 1 ANRECHENBARES UNTERGESCHOSS (IN HANGLAGE)
(UNTERGESCH. 1-2GESCHOSS, 2-3GESCHOSS)
- II ZAHLE DER VOLLESGHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- (0.4) GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
- 20-26° u. 26-32° OFFENE BAUWEISE, JEDOCHE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG §22 Abs. 2 §22 BAUNVO
- 20-26° u. 26-32° DACHNEIGUNG, NUR SÄTTELÄCER ZULÄSSIG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLESGHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

BEBAUUNGSPLAN

STADT AACH

„AUF DEM BOHL“

STRASSEN- UND BAUGRENZENPLAN
M. 1:1000

GEFILMT:
 Freiburg, den 27. JANUAR 1975
 DR. ERHARD HOLTFELDER
 BERATENDE INGENIEUR-GEZ. M. B. H.
 ART. BAUFUNALPLANUNG

ÖFFENTLICHE ANLEGENDE
 nach § 2 Abs. 6 BAUNV.
 Öffentliche Bekanntmachung
 am durch
 Öffentliche Auslegung
 vom bis
 Der Bürgermeister:

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 nach § 2 Abs. 4 BAUNV. durch
 Beschluss des Gemeinderates vom
 Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
 nach § 11 BAUNV.
 Öffentliche Bekanntmachung
 am durch
 Öffentliche Auslegung
 vom bis
 Der Bürgermeister:

FERTIGUNG



AUF DEM BOHL

AACH

MIT AUFLAGEN
DES
GEWERBEAUFSICHTSAMTES

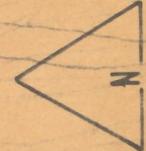
GLIEDERUNG NACH
§ 8,4 BAU NVO

AUFLAGE GEM. ERLASS VOM 16.12.71

GLIEDERUNG NACH
§ 8,4 BAU NVO

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.1:5000
ZUM BEBAUUNGSPLAN „AUF DEM BOHL“
DER STADT AACH

ERFORDERLICHE LÄRM-
SCHUTZVORRICHTUNGEN
FÜR SCHALLEMISSION
DURCH DAS KIESWERK



S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Auf dem Bohl"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341, BGBl. III 213-1), geändert durch die Gesetze vom 21. März 1961 (BGBl. I S.241), vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.503), vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S.805) und vom 7. Juni 1973 (BGBl. I S.873) §§ 3 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 16 und 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S.351), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S.227) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 30. April 1975 den Bebauungsplan für das Baugebiet "Auf dem Bohl" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan
2. Begründung
3. Plan (mit Bauvorschriften)
4. Straßenlängsschnitten
5. Geländeschnitten

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt,

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Aach, den **30. April 1975**
....., den



Diagen

Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am
vom in
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit von bis
durch öffentlich bekanntgemacht *)

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten **)

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift

*) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.
**) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.

Bebauungsvorschriften

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 und 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341, BGBl.III 213-1), geändert durch die Gesetze vom 21. März 1961 (BGBl.I S.241), vom 24. Mai 1968 (BGBl.I S. 503), vom 23. Juni 1970 (BGBl.I S. 805) und vom 7. Juni 1972 (BGBl.I S. 873),
- 1.2 §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov.1968 (BGBl.I S. 1237) berichtigt am 20. Dez. 1968 (BGBl.1969 I, S.11),
- 1.3 §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 19.Jan.1965 (BGBl.I S. 21, III 213-1-),
- 1.4 § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S.208), geändert durch Verordnung vom 16. März 1965 (Ges.Bl. S. 62) und vom 30. Januar 1973 (Ges.Bl. S.19),
- 1,5 § 3 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 16 und 111 und 112 Abs.1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württ. (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S.227);

2. Baugebiete

- 2.1 Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Ausnahmen nach § 4 Abs.(3) sind nicht zugelassen. Einschränkende Festsetzungen der Nutzungen, wie sie in § 4 (4) und (5) vorgesehen sind, sind nicht erforderlich

3. Nebenanlagen

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
- 3.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zugelassen.

4. Maß der baulichen Nutzung

- 4.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ, der Geschoßflächenzahl GFZ und der Zahl der Vollgeschosse.
- 4.2 Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 4.3 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt. Ausnahmen nach § 17 Abs.(5) BauNVO sind nicht zugelassen.

- 4.4 Eine Erhöhung der zulässigen Geschößfläche gem. § 21a Abs. (5) BauNVO, um die Fläche notwendiger Garagen, die unter Geländeoberfläche hergestellt werden, ist unzulässig.

5. Überbaubare Grundstücksfläche

- 5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind allseitig durch Baugrenzen bestimmt.
- 5.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig (s. auch Abschn. 3).

6. Bauweise

- 6.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - festgesetzt (gem. § 22 Abs.2 BauNVO)
- 6.2 Für die Stellung der Gebäude wurde die Firstrichtung und Dachform festgesetzt.

7. Grenz- und Gebäudeabstand

- 7.1 Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß der LBO in ihrer neuen Fassung mit Gültigkeit vom 1. Juli 1972 (Bekanntmachung 20. Juni 1972) entsprechen.
- 7.2 Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden wird ebenfalls durch die LBO (wie Ziffer 7.1) bestimmt.

8. Baugestaltung

- 8.1 Die Grundrisse der Gebäude sollen ein Rechteck bilden. Dabei soll die Mindestlänge der Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden 9 m und bei zweigeschossigen Gebäuden 11 - 12 m betragen.
- 8.2 Die Sockelhöhe der Gebäude (Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens), darf hangseitig nicht mehr als 0,40 m betragen.
- 8.3 Im Bereich der Hanglage (stark geneigtes Gelände) dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoß (IU) als Untergeschoß in Erscheinung treten. Das Untergeschoß wird als Hauptgeschoß gerechnet, wenn die Höhe vom Gelände bis Oberkante Erdgeschoßfußboden im Mittel mehr als 1,20 m beträgt (§ 2 (8) 2. LBO).
- 8.4 Die Dachneigung wurde bei der oberen Häuserreihe mit $20 - 26^{\circ}$ und bei der mittleren und unteren Häuserreihe mit $26 - 32^{\circ}$ festgelegt.

- 8.4 Für die Dachdeckung ist dunkles, nichtglänzendes Material zu verwenden.
Naturfarbenedes Asbestzementmaterial ist: nicht zugelassen.
- 8.5 Kniestöcke sind nur zulässig bis höchstens 0,30 m.
- 8.6 Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
Die Belichtung und Belüftung von Wohnräumen im Dachgeschoß müssen durch Giebelfenster oder liegende Fenster erfolgen.

9. Garagen

- 9.1 Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind sie mit Flachdach zu versehen und dürfen in der Einfahrt die Höhe von 2,50 m (Außenmaß) nicht überschreiten (§ 7 LBO).
- 9.2 Garagen können auch in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden und sind dann unter einer einheitlichen Dachform zusammenzufassen. Es gelten dann jedoch die seitlichen Grenzabstände wie für Hauptgebäude nach der LBO (siehe Abschn. 7.1).
- 9.3 Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze erstellt werden, sind sie vorzugsweise unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.
- 9.4 Garagen aus Profilblech, Holz und Asbestzement sind nicht zulässig.

10. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern, Holz- und Scherenzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzungen wie vor.

Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke und Straßeneinmündung darf die Höhe der Einfriedigung max. 0,70 m betragen.
Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßeneinmündungen weitergehende Einschränkungen verlangt werden.

11. Antennenanlagen

- 11.1 Für das Baugebiet soll je Haus nur eine Fernsehantenne über Dach montiert werden. Bei Errichtung und Betreibung einer Gemeinschaftsantenne durch die Gemeinde besteht Anschlußpflicht.

12. Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

13. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG und § 94 LBO.

Aach, den 30. April 1975



Käyser

Bürgermeister

Begründung

zum Bebauungsplan der Stadt Aach für das Gebiet "Auf dem Bohl"

I. Allgemeines

Nach dem Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg ist Aach dem ländlichen Raum des Bodenseegebietes im strukturarmen Raum des Landkreises Konstanz zugehörig; Aach ist selbständige Verwaltungseinheit und dem Nahbereich des Unterzentrums Engen im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Singen zugeordnet.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 16.12.74 den Flächennutzungsplan der Stadt Aach genehmigt. Der Bebauungsplan für das Gebiet "Auf dem Bohl" wurde aus diesem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt Aach ist eine Wohngemeinde mit guten gewerblichen Ansätzen. Sie ist mit der Aachquelle ein bekanntes Naherholungs- und Ausflugsziel und zählt noch zum Erholungsraum Hegau. Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg dürfte die Stadt in sinnvoller Weiterführung der gegebenen Ansätze auch für die Zukunft ihre bisherige Struktur im wesentlichen beibehalten und weitere Wohnfunktionen im Gesamtverflechtungsbereich übernehmen.

II. Anlaß zur Planaufstellung

Die Stadt hat z.Zt. zur Deckung vorliegender Baulandnachfragen von Bürgern der Stadt keine Bauflächen mehr zur Verfügung. Unter Zugrundelegung einer im Flächennutzungsplan näher untersuchten Nettobesiedlungsdichte von 60 E/ha ergeben sich für 1,5 ha Bruttobaufläche $1,5 \text{ ha} \times 60 \text{ E/ha} = \text{rd. } 90 \text{ E}$ für das Baugebiet "Auf dem Bohl".

Die überplante Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Baugebiet mit ca. 1,5 ha ausgewiesen und soll als erste und vor-
dringliche Maßnahme zur Deckung des Baulandbedarfs herangezogen
werden.

Auf Grund einer Ortsbesichtigung mit dem Landratsamt Konstanz wurde die vorhandene Bebauung im Bereich der Parzelle 2892/2 in die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit einbezogen, so daß die überplante Bruttofläche insgesamt rd. 2,4 ha beträgt.

III. Planung

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960;

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I S.1237) berichtigt am 20.12.1968 (BGBl.1969 S. 11);

Landesbauordnung für Baden-Württ. vom 20.6.1972 (Ges.Bl. Baden-Württ. S.351) insbesondere §§ 111, 112, geändert durch Gesetz vom 19.Juli 1973 (Ges.Bl. S.227);

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl.I S.21);

Für das Gebiet bestehen bisher keine Bebauungsvorschriften. Das Planungsgebiet "Auf dem Bohl" liegt im Nord-Osten der Stadt und ist ein nach Süden geneigter Hang. Es schließt direkt an die bestehende Bebauung an und ist vor allem von der Lage zur Himmelsrichtung für eine Wohnbebauung prädestiniert.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentl. Belange zum FNP wurde von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg aus landschaftspflegerischen Gesichtspunkten eine nördliche Begrenzung dieses Gebietes bis zur Höhenlinie 510 gewünscht. Diesen Wunsch wurde von Seiten der Gemeinde entsprochen. Die Höhenlinie 510 ist im Plan ersichtlich.

Alle übrigen TÖB haben der Ausweisung des Baugebietes zugestimmt.

Die verkehrsmäßige Erschließung und Verbindung zum Stadtgebiet erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Aach-Orsingen. Die von der Ortsverbindungsstraße aus in das Baugebiet führende Stichstraße endet in einem Wendeplatz, der mit einem Radius von 9 m so ausgelegt ist, daß auch Lastwagen und Müllwagen wenden können.

Die Linienführung der Stichstraße ergibt sich zwangsläufig aus der Topographie des Geländes, wobei der Forderung der verkehrsmäßigen Erschließung jedes Baugrundstückes entsprochen wurde. Aufgrund der Gesamttiefe von ca. 100 m ergeben sich dabei drei Häuserreihen. Von dem Wendeplatz aus führt zur Verkürzung des Fußgängerweges zur Stadt eine direkte fußläufige Verbindung (FW) zur Ortsverbindungsstraße.

Bauliche Nutzung

Das gesamte Baugebiet wurde als WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO) ausgewiesen. Dem Wohnen kommt dabei Vorrangstellung gegenüber jeder sonstigen Art menschlicher Betätigung zu. Aus dieser Sicht wurden die Ausnahmen nach § 4 Abs.(3) Nr.2 - 6 nicht zugelassen.

Als Maß der baulichen Nutzung wurden dabei weitgehend die Höchstwerte des § 17 BauNVO festgesetzt. Lediglich im oberen Bereich erfolgte eine Reduzierung, um eine aufgelockerte Bebauung auch im Hinblick auf das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die Werte betragen im einzelnen:

Für die obere Reihe bei I + IU-geschossiger Bebauung GRZ 0,4, GFZ 0,5
für die beiden unteren Reihen bei I+IU-gesch.Beb; GRZ 0,4, GFZ 0,5
und bei II-geschossiger Bebauung

Als Bauweise wurde die offene Bauweise festgesetzt, wobei zur städtebaulichen Ordnung nur Einzelhäuser zugelassen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Festlegung der Firstrichtung zu sehen.

Die Höhenentwicklung der Bebauung wurde im oberen Bereich auf max. 1 Vollgeschoß und 1 anrechenbares Untergeschoß und im mittleren und unteren Bereich auf max. 2 Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch wird der landschaftlichen Gegebenheit Rechnung getragen und gewährleistet, daß sich das Vorhaben in das Erscheinungsbild und die besondere Eigenart der Landschaft einfügt. Eine Bebauung über zwei Vollgeschosse wäre weithin auffällender und würde zu einer verstärkten Zersiedlung der Landschaft führen.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung:

Die Stadt Aach hat eine eigene zentrale Wasserversorgung. Die Versorgung für das Neubaugebiet "Auf dem Bohl" erfolgt in Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes. Der zusätzliche Bedarf für das Baugebiet wird durch die vorhandenen Anlagen voll gedeckt.

Abwasserbeseitigung:

Die Beseitigung der anfallenden Abwässer erfolgt über die neu zu bauenden Kanalleitungen (im Mischsystem) des Baugebietes in das bestehende Kanalisationsnetz der Stadt. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten mußte zwischen den beiden unteren Häuserreihen ein Leitungsrecht vorgesehen werden. Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Hegau-Nord und wird nach Fertigstellung der Verbandskläranlage in Ramsen die gesamten Abwässer dieser Anlage zuführen. (Ausgiebige Erläuterung siehe Erläuterungsbericht zum FNP).

Elektroversorgung:

Die Stromversorgung der Stadt erfolgt durch das Elektrizitätswerk Aach und kann als ausreichend bezeichnet werden. Für die Versorgung des Neubaugebietes erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes. Der Ausgleich der gesteigerten Nachfrage ist gewährleistet (siehe Erläuterungsbericht zum FNP).

Erforderliche Netzumspannstellen können gem. Ziff. 3.2 der Bebauungsvorschriften von dem EVU festgelegt werden.

Städtebauliche Daten:

Flächen des Planungsgebietes (Bruttobaufläche)	2,43 ha
Verkehrsfläche (Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege)	0,22 ha
Nettobaufläche	2,21 ha

Maximale Bebauungsmöglichkeit

Obere Reihe $7800 \text{ m}^2 \times 0,4 \text{ GRZ} = 3.120 \text{ m}^2$ überbaubare Fläche
 $7800 \text{ m}^2 \times 0,5 \text{ GFZ} = 3.900 \text{ m}^2$ Bruttogeschoßfläche

Mittlere und untere Reihe

$14.300 \text{ m}^2 \times 0,4 \text{ GRZ} = 5.720 \text{ m}^2$ überbaubare Fläche
 $14.300 \text{ m}^2 \times 0,8 \text{ GFZ} = 11.440 \text{ m}^2$ Bruttogeschoßfläche

Geplante Wohneinheiten: (ohne die vorhandene Bebauung im Bereich der Parz. 2892/2)

9 Häuser mit 1 Wo = 9 WoE
12 Häuser mit 2 Wo = 24 WoE
Einwohner = 33 WoE x 3 E/WoE = 99 E

Entstehende Kosten

(Schätzung anhand von Richtwerten ohne Grunderwerb, Vermessung, Vermarktung und Entschädigungen)

Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG Abs. 2 1.2.3
(Planstraße A und Fußweg) ca. 140.000,- DM
Weitere Anlagen nach § 127 BBauG Abs.4
Kanalisation ca. 90.000,- DM
Wasserversorgung ca. 70.000,- DM
Elektroversorgung ca. 60.000,- DM

Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erschließung der bebauten und unbebauten Grundstücke bilden.

Aach, den 30. April 1975

Bürgermeister

V. Agr. H.